

## BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

GZ 10.001/46-Pr/1c/95

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Dr. Heinz FISCHER  
Parlament  
1017 Wien

XIX. GP.-NR

447 /AB

1995-03-28

200

541

13

Wien, 27. März 1995

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 541/J-NR/1995, betreffend Studienförderung für Fachhochschulstudenten, die die Abgeordneten DIETACHMAYR und Genossen am 9. Februar 1995 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Studienförderung an Studierende von Fachhochschul-Studiengängen wird gewährt, seit Fachhochschul-Studiengänge durchgeführt werden, also ab dem vergangenen Wintersemester 1994/95. In einer Reihe von Informationsveranstaltungen mit den Verantwortlichen der Fachhochschul-Studiengänge und vor den Hörern von Fachhochschul-Studiengängen haben die Mitarbeiter der Studienbeihilfenbehörde die notwendigen Informationen weitergegeben, sodaß die Vollziehung des Studienförderungsgesetzes 1992 weitgehend reibungslos in diesem Bereich erfolgt.

Für eine Evaluation der Förderungsbedingungen und der Förderungsmaßnahmen an Fachhochschul-Studiengängen ist es nach dem Ablauf erst eines Semesters naturgemäß zu früh. Es besteht jedoch weiterhin enger Kontakt mit den Trägern der Studiengänge und dem Fachhochschulrat, sodaß die Erfahrungen der Administration auch künftig für weitere bildungspolitische Maßnahmen im Bereich des Studienförderungsgesetzes genützt werden können.

Minoritenplatz 5, A-1014 Wien  
Tel.0222/53120-0

- 2 -

**1. Wie vielen Studierenden von Fachhochschul-Studiengängen wurden bisher Studienförderungen gewährt?**

**Antwort:**

Nach dem vorläufigen Stand vom 16. Februar 1995 wurden im Wintersemester 1994/95 263 Anträge von Studierenden von Fachhochschul-Studiengängen eingebracht. Von den bis dahin erledigten 220 Anträgen wurden 157 positiv entschieden. Endgültige Zahlen über das Ergebnis der Anträge werden aufgrund der abschließenden Statistik der Studienbeihilfenbehörde im April 1995 vorliegen.

**2. Sind Sie der Ansicht, daß die unterschiedlichen Voraussetzungen zur Gewährung eines Stipendiums bei Studenten von Universitäten und Studenten von Fachhochschul-Studiengängen sachlich gerechtfertigt sind?**

**Antwort:**

Der Studienablauf an Fachhochschulen ist aus dem Blickwinkel der Studienförderung insofern eher mit jenem an Pädagogischen Akademien als an Universitäten zu vergleichen, als die verpflichtenden Lehrveranstaltungen und die Anwesenheitspflicht an Fachhochschul-Studiengängen dem Ausbildungscharakter der Pädagogischen Akademien entsprechen. Es bestehen weder die durch Massenstudienrichtungen und überfüllte Lehrveranstaltungen bzw. fehlende Parallel-Lehrveranstaltungen begründeten Probleme von Universitätsstudien noch werden voraussichtlich Schwierigkeiten mit der Einhaltung der Anspruchsdauer infolge des viel stärker strukturierten Studienganges auftreten. Unter diesem Aspekt erscheinen Umfang und Art der vorgesehenen Leistungsnachweise angemessen.

Eine Analyse der tatsächlichen Auswirkungen des Studienförderungsgesetzes auf den Bezug der Studienbeihilfe durch Studierende von Fachhochschul-Studiengängen kann erst nach einem Beobachtungszeitraum von mindestens vier Jahren erfolgen, da

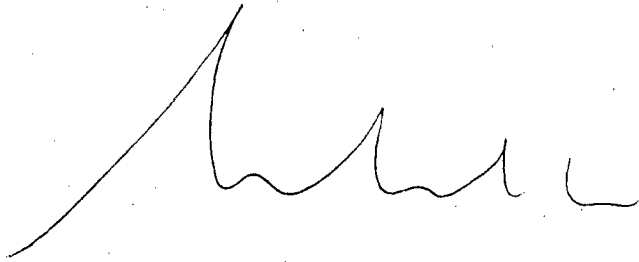
- 3 -

erst dann die ersten Studienjahrgänge das Studium abgeschlossen haben werden. Auch für eine Beurteilung der Leistungsanforderung nach einem Studienjahr sollten zumindest zwei Jahrgänge abgewartet werden, um eine definitive Beurteilung durchführen zu können.

**3. Wenn nein, werden Sie eine entsprechende Novelle des Studienförderungsgesetzes vorlegen?**

Antwort:

Eine entsprechende Novelle des Studienförderungsgesetzes ist daher derzeit nicht geplant. Diese würde auch Beispielswirkungen für den Bezug von Studienbeihilfe für Studien an Pädagogischen Akademien, Berufspädagogischen Akademien oder Akademien für Sozialarbeit nach sich ziehen.

A handwritten signature in black ink, consisting of a long, sweeping initial stroke followed by several smaller, connected loops and a final horizontal stroke.